



**ÖFFENTLICHE KONSULTATION  
ZUR REVISION DER „DE MINIMIS“-BEKANNTMACHUNG  
– BEITRAG –**

**4. Oktober 2013**

Union of Groups of Independent Retailers of Europe A.I.S.B.L.

Avenue des Gaulois, 3 boîte 3

Tél. : + 32 (0)2 732 46 60

B – 1040 BRUXELLES

Fax : + 32 (0)2 735 86 23

[info@ugal.eu](mailto:info@ugal.eu)

[www.ugal.eu](http://www.ugal.eu)

Transparency Register ID Number 034546859-02

Die Revision der Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht spürbar beschränken, verfolgt die UGAL mit größter Aufmerksamkeit. Seit jeher beteiligt sie sich aktiv an der inhaltlichen Ausgestaltung der Leitlinien für vertikale und horizontale Vereinbarungen, wobei sie im Dialog mit der Europäischen Kommission immer wieder hervorgehoben hat, wie bestimmte Vereinbarungen innerhalb von Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler den Wettbewerb in vielfältiger Weise begünstigen.

Damit selbstständige Einzelhändler, die vertikal mit einem Zentralbüro im Rahmen von Verbundgruppen zusammenarbeiten, effizient und wettbewerbsorientiert handeln können, müssen sie in der Lage sein, Know-how auszutauschen, Vereinbarungen über den gemeinsamen Einkauf von Waren und Dienstleistungen abzuschließen und auf einheitliche Wiederverkaufspreise hinzuarbeiten. Dies ist Voraussetzung nicht zuletzt für die Harmonisierung ihres Markenimages und Gewährleistung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Wachstumsmarkt E-Commerce.

Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarungen genügen den Anforderungen aus Artikel 101 Absatz 3, da sie in aller Regel *„unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen“*. Vom europäischen Wettbewerbsrecht sollten diese Vereinbarungen folglich nicht berührt werden.

In Anbetracht dessen:

- appelliert die UGAL an die Europäische Kommission, der Unentbehrlichkeit einiger der von der Bekanntmachung erfassten Vereinbarungen Rechnung zu tragen
- warnt die UGAL, dass die finalisierte Bekanntmachung möglicherweise einer Überarbeitung bedarf, um jüngsten Erfahrungen im Zusammenhang mit aufkommenden Vertriebsformen wie E-Commerce (bei denen selbstständige Einzelhändler, die in Verbundgruppen zusammenarbeiten, auf eine gewisse Standardisierung im Interesse von Einheitlichkeit und Qualität angewiesen sind) gerecht zu werden
- betont die UGAL die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung zwischen „bewirkten Beschränkungen“ und „bezweckten Beschränkungen“

Ein neues Gewicht erhält im Entwurf der Bekanntmachung – entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Expedia“ – die Unterscheidung zwischen „bezweckten“ und „bewirkten“ Beschränkungen, wobei Vereinbarungen mit wettbewerbswidrigem Zweck von den Regelungen für Vereinbarungen von geringer Bedeutung ausgenommen werden. Da damit aber den nationalen Wettbewerbsbehörden bei Vereinbarungen mit bezweckter Beschränkung eine gewisse Flexibilität in Verfahrensfragen eingeräumt wird, könnte ein Anreiz entstehen, eine größere Anzahl von Vereinbarungen in diese Kategorie einzuordnen. Damit wäre es für nationale Wettbewerbsbehörden bedauerlicherweise nicht mehr nötig, die tatsächliche Wirkung solcher Beschränkungen zu untersuchen.

**Folglich erscheint es uns unerlässlich, dass – in der Bekanntmachung selbst – herausgearbeitet wird, dass „bewirkte“ Beschränkungen nicht mit „bezweckten“ gleichgesetzt werden dürfen. Ferner soll die tatsächliche Beschaffenheit einer potenziell wettbewerbswidrigen Vereinbarung stets von Fall zu Fall bestimmt werden. Dies ist auch die Meinung des Generalanwalts in der Rechtssache „Expedia“.**

Außerdem sollen die neuen Regeln nicht dazu führen, dass nationale Wettbewerbsbehörden gewisse Arten von Vereinbarungen als „bezweckte Beschränkungen schlechthin“ identifizieren, da die tatsächliche Beschaffenheit einer Vereinbarung mit wettbewerbswidrigem Zweck immer von den Umständen der Rechtssache abhängt.

Deshalb ist es auch wichtig, klarzustellen, dass die Möglichkeit einer Einzelfreistellung nach Artikel 101 Absatz 3 von der Bekanntmachung unberührt bleibt.

Zusammenfassend empfiehlt die UGAL aus den dargelegten Gründen die folgenden Maßnahmen:

#### → Prioritäre Maßnahmen

- ✓ Klarstellung, dass mit der Bekanntmachung nicht der Rechtsbegriff eines „Verstoßes schlechthin“ geschaffen wird und dass die Möglichkeit einer Einzelfreistellung nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV gewahrt bleibt
- ✓ Klarstellung in der Bekanntmachung, dass es immer von Fall zu Fall entschieden werden muss, ob die Beschaffenheit einer Vereinbarung mit wettbewerbswidrigem Zweck diese vom Anwendungsbereich der Bekanntmachung ausschließen würde. Dies ist wichtig, da gewisse, von der Bekanntmachung erfasste Vereinbarungen für das Tagesgeschäft zahlreicher Unternehmen – insbesondere von KMU, die sich durch Zusammenarbeit um Effizienzgewinne und Skaleneffekte bemühen – unerlässlich sind.
- ✓ Gewährleistung, dass Preisabsprachen zwischen unabhängigen, in vertikalen Strukturen operierenden KMU mit dem Zweck, Verbrauchern harmonisierte Angebote – beispielsweise im Online-Handel – zu bieten, nicht dahingegen ausgelegt werden, dass sie sich negativ auf den Wettbewerb auswirken (im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 AEUV), wenn der gemeinsame Marktanteil der betroffenen Firmen 5% des relevanten, von dieser Vereinbarung betroffenen Markt nicht überschreiten.

Originalfassung: Englisch – Brüssel, 4. Oktober 2013

*Die UGAL – **Union der Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler Europas** –, im Jahre 1963 gegründet, ist der europäische Dachverband der bedeutendsten Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler / Unternehmer im Food- und Non-Food-Bereich.*

*Diese Verbundgruppen sind Unternehmen, die von selbstständigen Einzelhändlern und Handwerkern auf der Großhandelsstufe gegründet wurden. Sie beabsichtigen nicht nur, ihren Mitgliedern die günstigsten Einkaufsbedingungen zu verschaffen, sondern verfolgen darüber hinaus das Ziel, den angeschlossenen Einzelhändlern alle notwendigen technischen und betriebswirtschaftlichen Mittel sowie die Gesamtheit der erforderlichen Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, um den Erwartungen der Verbraucher entgegenzukommen.*

*Um dies zu erreichen, wollen die Verbundgruppen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit über Netze von Verkaufsstellen entwickeln, die aus KMU gebildet sind.*

*Die UGAL vertritt fast 300.000 selbständige Einzelhändler, die mehr als 545.000 Verkaufsstellen betreiben und mehr als 5.000.000 Beschäftigte vertreten.*

*Mehr Informationen über die UGAL unter [www.ugal.eu](http://www.ugal.eu)*